

# Statuten

## Kletterverband Wien



**Kletterverband Wien**  
Taborstraße 106/28, 1020 Wien  
M.0043 / 699 / 11730324  
wien@austriaclimbing.com

**Dipl.-Ing. Robert Watschinger**

Präsident

Gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 18.01.2022

## **§1 Name, Sitz und Gliederung**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kletterverband Wien“, kurz „KVW“ genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien.
- (3) Dem KVW gehören die Vereine an, die im Sinne des Verbandszweckes tätig sind und im Bundesland Wien ihren Sitz haben.

## **§2 Zweck**

- (1) Der Verband bezweckt die Entwicklung, Verbreitung und Förderung des Wettkletterns in allen Sportkletterdisziplinen.
- (2) Der KVW ist politisch unabhängig. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet, sondern verfolgt gemeinnützige Zwecke.
- (3) Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des internationalen Fachverbandes und der Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes i.d.g.F. (ADBG 2021).
- (4) Der Verband und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verband und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

## **§3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes**

- (1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a. Ausbildung qualifizierter Mitarbeiter\*innen
  - b. Verwaltung und Regelung aller Belange des Wettkletterns in allen Sportkletterdisziplinen auf Landesebene
  - c. Entwicklung und Verbreitung von Sicherheitsstandards
  - d. Entwicklung und Verbreitung von Ausbildungsstandards

- e. Autorisierung von Wettkämpfen und deren Resultaten
  - f. Vergabe von Lizenzen für aktive Wettkämpfende
  - g. Einrichtung eines Sport-Schiedsgerichts
  - h. Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des IOC, der BSO und des Kletterverbandes Österreich, kurz KVÖ .
  - i. Einhaltung der Anti-Dopingregelungen des Internationalen Verbandes und der Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Aufbringung materieller Mittel erfolgt durch
- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b. Erträge aus Veranstaltungen
  - c. Förderungen, Spenden und sonstige Zuwendungen

#### **§4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder sind Mitgliedsvereine des Landesverbandes, welche das Wettklettern betreiben.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, natürliche Personen, juristische Personen oder Körperschaften öffentlichen Rechts sein.
- (3) Personenmitglieder sind jedenfalls Mitglieder der jeweiligen Mitgliedsvereine, die Sportklettern ausüben bzw. dem Sportklettern verbunden sind.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft wegen besonderer Verdienste um das Wettklettern verliehen wurde.

#### **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme und den Beginn der Mitgliedschaft der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entscheidet die Generalversammlung.
- (2) Natürliche Personen erwerben die Personenmitgliedschaft durch Beitritt des jeweiligen Mitgliedsvereins zum KVW bzw. durch Nennung in einer Mitgliederliste durch den Mitgliedsverein.
- (3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss und bei Auflösung des Mitgliedsvereins sowie durch Tod bei natürlichen Personen.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn es die Interessen des Verbandes schwerwiegend schädigt oder seinen Verpflichtungen beharrlich nicht nachkommt oder gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen verstößt.
- (4) Die Personenmitgliedschaft erlischt mit dem Tod oder mit dem Ende der Mitgliedschaft beim jeweiligen Mitgliedsverein.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Tod oder der Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft durch den KVW.

## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen sowie seine Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Sie können mit Genehmigung des KVW Wettkletter-Veranstaltungen durchführen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch diese beeinträchtigt werden könnten. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe verpflichtet.

## **§8 Anti-Doping-Bestimmungen**

- (1) Für den KVW, deren Mitglieder, Vollmachtspersonen und Mitarbeitende sowie Betreuungspersonal gelten die Anti-Doping-Regelungen des internationalen Verbandes und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Mitgliedsvereine sind verpflichtet, dass:

- sie ihre Mitglieder, Mitarbeitende, Sporttreibende, Betreuungspersonen sowie sonstige Personen gemäß § 4.3 – soweit sie in das Sportklettergeschehen im Wettkampfklettern auf Vereins-, Landes- oder Bundesebene eingebunden sind – verpflichten,
  - die sich aus den Anti-Doping-Bestimmungen des Verbandes ergebenden Pflichten einzuhalten;
  - die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§ 13 bis 17 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 anzuerkennen;
  - das Disziplinarregulativ gemäß § 18ff. Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 bei Dopingvergehen anzuerkennen; die Unabhängige Schiedskommission (§§ 8 sowie 23 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen;
  - insbesondere die Bestimmungen für das Handeln der Organe, der Mitarbeitenden und Betreuungspersonen gemäß § 24 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 einzuhalten.
  - sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping-Organisationen zu melden
- jene Mitglieder auszuschließen, die die Verpflichtung gemäß Z 2 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 25 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 nicht abgeben.

(3) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping Bestimmungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete Unabhängige Österreichische Anti-Doping-Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Bestimmungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20ff. ADBG 2021. Die Entscheidungen der Unabhängigen Österreichischen Anti-Doping-Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK, § 8 ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung kommen.

(4) Organe, Mitarbeitende, sonstige Personen, Anti-Doping-Beauftragte und sonstige Vollmachtspersonen des Fachverbandes oder ihm nachgeordneter Organisationen

sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden, der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping-Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Bestimmungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

## **§9 Verbandsorgane**

Organe des KVV sind

- (1) Die Generalversammlung,
- (2) Der Vorstand,
- (3) Die Rechnungsprüfenden und
- (4) Die Schlichtungseinrichtung

## **§10 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des KVV. Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, also den Vereinen. Sie wird von dem\*der Präsident\*in, bei dessen\*deren Verhinderung von dessen\*deren Stellvertretung, mit einer Frist von vier Wochen einberufen und tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) An der Generalversammlung sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, der Vorstand, die jeweilige Vertretung der Referate, die Athlet\*innen- und Elternvertretung sowie Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, welche von der delegierten Person wahrgenommen wird. Jedes von der Generalversammlung installierte Referat (Paraclimbing, Regelkunde und Routenbau) hat eine Stimme. Die Vertretung der Athlet\*innen hat eine Stimme und die Elternvertretung hat eine Stimme in der Generalversammlung. Stimmübertragungen auf natürliche Personen sind zulässig, wobei jede delegierte Person maximal zwei Stimmen auf sich vereinen darf. Stimmrechtsübertragungen sind

in schriftlicher Form vorzulegen. Das Stimmrecht der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder kann nur dann ausgeübt werden, wenn alle fälligen Beträge vor der Generalversammlung bezahlt sind. Bei Verhinderung einer delegierten Person kann diese ihr Stimmrecht mittels schriftlicher Vollmacht auf die Vertretung übertragen.

- (4) Für die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahme von neuen Mitgliedern, braucht es einen Beschluss, bei dem ausschließlich die zahlenden ordentlichen Mitglieder ein Stimmrecht haben.
- (5) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Die Generalversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Aufgaben sind vor allem:
  - a. Mittel- und langfristige Planung und Schwerpunkte der Arbeit des KVW.
  - b. Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung für die Arbeit des Vorstandes
  - c. Wahl bzw. Enthebungen der Mitglieder des Vorstandes
  - d. Bestellung der Rechnungsprüfung
  - e. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresvoranschlages
  - f. Festsetzung der Mindesthöhe von Mitgliedsbeiträgen für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
  - g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
  - h. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - i. Statutenänderung
  - j. Auflösung des KVW
  - k. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## **§11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem\*der Präsident\*in, den zwei Vizepräsident\*innen, dem\*der Schriftführenden und dem\*der Kassier\*in.

(2) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(3) Den Vorstand beruft der\*die Präsident\*in ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des Präsident\*in.

(4) Aufgaben:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des KVW. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere

- a. Beschaffung und Verwaltung der Mittel des KVW
- b. Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege zu nationalen Partner\*innen, Behörden und Institutionen
- c. Erstellung der Jahresabrechnung und des Jahresvoranschlages
- d. Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
- e. Führung der Verbandsgeschäfte
- f. Verwaltung des Verbandsvermögens

## **§ 12 Besondere Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

(1) Der\*die Präsident\*in ist die höchste Vollmachtsperson. Ihm\*ihre obliegt die Vertretung des KVW, insbesondere gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit. Sie\*er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(2) Die beiden Vizepräsident\*innen stehen dem\*der Präsident\*in zur Seite und vertreten ihn\*sie im Falle einer Verhinderung.

(3) Die schriftführende Person ist für die Führung der Vorstands- und Generalversammlungsprotokolle verantwortlich.

(4) Der\*die Kassier\*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des KVW verantwortlich.

### **§ 13 Rechnungsprüfung**

- (1) Es werden von der Generalversammlung zwei Rechnungsprüfende auf vier Jahre gewählt. Die Rechnungsprüfenden dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfenden obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und bringen die Anträge auf Entlastung des Vorstands ein.

### **§ 14 Schlichtungseinrichtung**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 zuständig.
- (2) Ziel des Schlichtungsverfahrens ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitparteien zu einer mündlichen Verhandlung zu laden.
- (3) Die Schlichtungseinrichtung kann sowohl zur Schlichtung rechtlicher als auch sonstiger Vereinsstreitigkeiten berufen werden. Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet die Schlichtungseinrichtung endgültig. Während der Dauer des Schlichtungsverfahrens wird die Verjährung von Rechtsansprüchen gehemmt. Kommt es zu keiner Beendigung des Schlichtungsverfahrens innerhalb einer Frist von sechs Monaten, kann das ordentliche Gericht angerufen werden.
- (4) Die Schlichtungseinrichtung besteht aus einem\*einer Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzenden. Die Beisitzenden werden auf die Dauer von 4 Jahren von der Generalversammlung gewählt. Der\*die Vorsitzende der Schlichtungseinrichtung ist der\*die Präsident\*in des KVW. Für die Beisitzenden haben die Mitgliedsvereine ein Vorschlagsrecht. Die zur Schlichtung berufenen Personen haben unbefangen zu sein. Ist eine der zur Schlichtung berufenen Personen befangen, darf diese bei der Entscheidung nicht mitwirken.
- (5) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitgliedsvereine mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie

entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 15 Auflösung des KVW**

- (1) Die freiwillige Auflösung des KVW kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei der freiwilligen Auflösung des Vereins hat die den Beschluss fassende Generalversammlung eine Person zur Abwicklung des Vereinsvermögens zu bestellen und über die Verwendung des nach Abwicklung der Vereinsgeschäfte verbleibenden Vermögens im Sinne des Abs. (3) zu bestimmen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für die im § 2 im Sinne der §§ 34 BAO begünstigten Zwecke zu verwenden.